

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 10

Helmstedt, den 16.03.2011

64. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

42.	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Großes Bruch	119
43.	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Gevensleben	121
44.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen	122
45.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2011	123

B. Nichtamtlicher Teil

42. Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Großes Bruch

Der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Großes Bruch hat in seiner Sitzung am 03. 03. 2011 folgende Änderungen der Verbandssatzung vom 07.01.1997 beschlossen:

§ 10 Nr. 2 (Aufgaben des Verbandsausschusses) erhält folgende Fassung:

2. *Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des oder der Aufgaben, über die Grundsätze der Geschäftspolitik sowie über Geschäftsordnungen.*

§ 15 (Zusammensetzung des Vorstandes) erhält folgende Fassung:

Ab dem 01.04.1997 besteht der Vorstand aus dem Verbandsvorsteher und sechs ordentlichen Mitgliedern. Ab dem 01.04.2012 besteht der Vorstand aus dem Verbandsvorsteher und sieben ordentlichen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

§ 21 (Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes) erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 24 Abs. 2 (Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten) erhält folgende Fassung:

(2) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher, der Kassenverwalter und der Schriftführer erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Daneben erhalten sie Ersatz der notwendigen Auslagen und Ersatz der Fahrtkosten. Vorstandsmitglieder mit Anordnungsvollmacht erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Auslagenersatz Sitzungsgeld und Reisekosten.

§ 28 (Rechnungslegung und Prüfung) wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

§ 29 (Prüfung der Jahresrechnung) erhält folgende Fassung:

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

§ 35 (Rechtsbehelfsbelehrung) wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

§ 39 (1) Ziffer 2 (Zustimmung zu Geschäften) erhält folgende Fassung:

2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000 € hinausgehen,

II. Inkrafttreten

Die Änderungen der Satzung treten nach dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Söllingen, 07.03.2011
(Ort, Datum)

gez. Heinz Bosse

(Verbandsvorsteher)

(L.S.)

43.

**Bekanntmachung der
3. Satzung zur Änderung
der Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
der
Gemeinde Gevensleben**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetzes und des § 6 in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gevensleben in seiner Sitzung am 01. März 2011 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gevensleben über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 18. September 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 40 vom 12.10.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 36 vom 28. 08. 2009 beschlossen:

Art. I

Der § 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird wie folgt geändert:

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

Art. II

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2012.

Art. III

Diese 3. Änderung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Gevensleben, den 01. März 2011

gez. Fenski

(L.S.)

(Fenski)
Bürgermeister

44.

Bekanntmachung der

Satzung

der Stadt Königslutter am Elm über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen

Gruppe 2 – 1

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Zt. geltenden Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm am 03.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

Neufassung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen

§ 1

Es werden folgende Schulbezirke festgelegt:

Schulbezirk 1: Grundschule Königslutter ohne Außenstellen

Kernstadt Königslutter am Elm und die Ortschaften Groß Steinum, Lelm, Rottorf, Schickelsheim und Sunstedt für die Jahrgangsstufen 1 bis 4

Schulbezirk 2: Grundschule Königslutter, Außenstelle Lauingen

Ortschaften Bornum und Lauingen für die Jahrgangsstufen 1 bis 4.

Schulbezirk 3: Grundschule Hasenwinkel Neindorf

Ortschaften Beienrode, Boimstorf, Glentorf, Klein Steimke, Ochsendorf, Rhode, Rieseberg, Rotenkamp, Scheppau und Uhry für die Jahrgangsstufen 1 bis 4.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Die Satzung vom 08.07.2008 wird mit Ablauf des 31.07.2011 aufgehoben.

Königslutter am Elm, 07.03.2011

gez. Lippelt

(Lippelt)
Bürgermeister

45.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in der Sitzung am 17.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	112.346.800,-- Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	130.335.000,-- Euro
der außerordentlichen Erträge auf	11.061.000,-- Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	119.106.400,-- Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	124.857.700,-- Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.015.100,-- Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	8.073.500,-- Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.058.400,-- Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.316.000,-- Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	127.179.900,-- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	135.247.200,-- Euro.

Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses St. Marienberg Helmstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	43.926.000,-- Euro
Aufwendungen in Höhe von	43.926.000,-- Euro
im Vermögensplan mit	
Einzahlungen in Höhe von	5.296.000,-- Euro
Auszahlungen in Höhe von	5.296.000,-- Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	1.915.700,-- Euro
Aufwendungen in Höhe von	1.915.700,-- Euro
im Vermögensplan mit	
Einzahlungen in Höhe von	31.500,-- Euro
Auszahlungen in Höhe von	31.500,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.058.400,-- Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses St. Marienberg Helmstedt werden Kredite für Investitionen in Höhe von 1.240.000,-- Euro veranschlagt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird 628.600,-- Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses St. Marienberg Helmstedt wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 3.540.000,-- Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 132.500.000,-- Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses St. Marienberg Helmstedt in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.060.000,-- Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Kreisvolkshochschule Helmstedt in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Es werden für das Haushaltsjahr 2011 festgesetzt:

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage der Gemeinden auf
54,32 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B,
54,32 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer,
54,32 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der
Einkommensteuer,
54,32 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der
Umsatzsteuer,
54,32 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen, mit Ausnahme der
Schlüsselzuweisungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NFAG.
- b) Der Hebesatz der Kreisumlage der Samtgemeinden auf
54,32 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen.
- c) Der Hebesatz der Kreisumlage vom gemeindefreien Grundbesitz auf
105 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A,
103 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B,
100 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer.
- d) Der Hebesatz der Gewerbesteuer in den gemeindefreien Gebieten auf
360 Prozent vom Gewerbesteuermessbetrag nach dem Gewerbesteuerertrag.

Helmstedt, den 22.12.2010

LANDKREIS HELMSTEDT
In Vertretung

gez. Winkler

(Winkler)
Erster Kreisrat

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie gemäß § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 10.03.2011 unter dem Aktenzeichen 32.17-10302-154 (2011) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 17.03.2011 bis 18.03.2011 und vom 21.03.2011 bis 25.03.2011 während der Dienststunden (Mo. bis Do. 07.00 bis 15.30 Uhr, Fr. 07.00 bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 220, 221 und 222, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Landkreises Helmstedt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Helmstedt, den 15.03.2011

Der Landrat
Im Auftrag

gez. Herzog

(Herzog)
Dezernent

ABI-Nr. 10 vom 16.03.2011

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian